

## Versicherungsbedingungen GiroLive: Handwerker-Soforthilfe/Türöffnungs-Notdienst

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Ziffer 2 ist, dass die Hilfeleistung durch die mit der Schadenregulierung beauftragte AXA Assistance Deutschland GmbH organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich der 24h-Notrufzentrale von GiroLive unter der Telefonnummer 0541 – 324 4567 zu melden.

1. Begünstigte Personen, versicherter Haushalt  
Versicherungsschutz besteht für den Haushalt der begünstigten Person am ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland sowie die Personen, die mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i.S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).
2. Versicherungsumfang
  - 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500,- hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
  - 2.2. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Ziffer 2 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.
  - 2.3. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
    - 2.3.1. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorliegen und
    - 2.3.2. wenn der Leistungsanspruch durch eine begünstigte Person bei der 24-Notrufzentrale von GiroLive tatsächlich geltend gemacht wird.
  - 2.4. **Türöffnungs-Notdienst**  
Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
  - 2.5. **Rohrreinigungsdienst im Notfall**  
Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
  - 2.6. **Sanitär-Installateurdienst im Notfall**  
Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen "bestimmungswidrig" ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
  - 2.7. **Elektro-Installateurdienst im Notfall**  
Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
  - 2.8. **Heizungs-Installateurdienst im Notfall**
    - 2.8.1. Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalles der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
    - 2.8.2. Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 h behebbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung,
    - 2.8.3. Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes gem. Ziffer 2.8.1 und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte gem. Ziffer 2.8.2 bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.
    - 2.8.4. Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.
  - 2.9. **Entfernung von Wespennestern**  
Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall.  
Wir erbringen keine Leistungen, wenn
    - 2.9.1. sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
    - 2.9.2. die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.
  - 2.10. **Schädlingsbekämpfung**
    - 2.10.1. Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500,00 je Versicherungsfall.
    - 2.10.2. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
  - 2.11. **Dachbeschädigungen durch Sturm**
    - 2.11.1. Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
    - 2.11.2. Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.

3. Risikoausschlüsse
 

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

  - 3.1. durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen gemäß Ziffer 1;
  - 3.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
  - 3.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
  - 3.4. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
  - 3.5. an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern.
  - 3.6. Außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist (Gefahrguttragung) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Obliegenheiten
 

Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

  - 4.1. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzuzeigen
  - 4.2. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - 4.3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - 4.4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - 4.5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - 4.6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
  - 4.7. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 4.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen
 

Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die begünstigte Person); es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
6. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
7. Haftungsausschluss
 

Der Versicherer und die AXA Assistance haften nicht für die Qualität der von den Dienstleistungsbetrieben geleisteten Arbeiten sowie für Verzögerungen oder Verhinderungen bei Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer 2. Darüber hinaus können der Versicherer und die AXA Assistance nicht für Schäden, die von den Dienstleistungsbetrieben verursacht wurden, haftbar gemacht werden. Das Eingreifen des Versicherers bzw. der AXA Assistance hat nur zum Ziel, der begünstigten Person durch Vermittlung eines Dienstleiters weiter zu helfen.
8. Abtretung
 

Die Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
9. Ansprüche gegenüber Dritten
 

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Notreparaturen aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.
10. Anzeigen und Willenserklärungen
 

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen, sobald sie der AXA Assistance Deutschland GmbH zugegangen sind.
11. Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht
  - 11.1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
  - 11.2. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13,17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.